

08.07.2013

Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 16/2652 -

Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften

Berichterstatter

Abgeordneter Christian Möbius

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2652, wird mit den aus der angefügten Gegenüberstellung ersichtlichen Beschlüssen des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 04.07.2013/Ausgegeben: 08.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Beschlüsse des Ausschusses

Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften

Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften

Artikel 1
Änderung des Sparkassengesetzes

Artikel 1
Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

Das Sparkassengesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 40 wie folgt gefasst:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

„§ 40
Befugnisse der Sparkassenaufsicht“

- a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes“

- b) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Befugnisse der Sparkassenaufsicht“

2. In § 3 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „WestLB AG“ durch das Wort „Sparkassenzentralbank“ ersetzt.

2. unverändert

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- a) unverändert

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) unverändert

4. § 12 wird wie folgt geändert:

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch die Dienstkräfte des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen die Dienstkräfte aller im Zweckverband zusammengeschlos-

senen Gemeinden und Gemeindeverbände, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden, sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p> <p>„(3) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.“</p> | <p>b) - bisher a) -
unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> |
| <p>b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.</p> | <p>c) - bisher b) -
unverändert</p> |
| <p><u>5.</u> § 19 wird wie folgt geändert:</p> | <p><u>5.</u> <u>In § 13 Abs. 1 Buchstabe a) werden die Wörter „des Trägers oder“ und „noch für Hauptverwaltungsbeamte“ gestrichen und das Wort „weder“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.</u></p> |
| <p>a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt.</p> | <p><u>6.</u> - bisher 5. -
§ 19 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <u>Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zahl“ durch das Wort „Höchstzahl“ ersetzt.</u></p> <p>b) <u>Absatz 2 S. 1 wird vor dem Wort „fünf“ das Wort „bis zu“ eingefügt.</u></p> |
| <p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p> <p>„(3) Bei der Bestellung und Anstellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten. Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände wirken auf eine verstärkte Qualifikation von Frauen für Leitungsfunktionen einschließlich der Geschäftsleitungseignung hin. Über die zur Einhaltung der Grundsätze des Landesgleichstellungsgesetzes</p> | <p>c) - bisher a) -
unverändert</p> <p>d) - bisher b) -
unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> |

und die nach Satz 2 ergriffenen Maßnahmen ist von den Sparkassen- und Giroverbänden regelmäßig Bericht zu erstatten.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

e) - bisher c) -
unverändert

6. In § 24 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

7. - bisher 6. -
unverändert

„Die Prüfung kann entweder auf Antrag des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde oder auf direkte Anordnung der Aufsichtsbehörde auch von dem jeweils anderen Sparkassen- und Giroverband erfolgen.“

8. § 35 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder der übrigen Organe versehen ihre Ämter ehrenamtlich.“

7. § 36 wird wie folgt gefasst:

9. - bisher 7. -
§ 36 wird wie folgt gefasst:

**„§ 36
Zusammenschluss der Sparkassen-
und Giroverbände**

**„§ 36
Zusammenschluss der Sparkassen-
und Giroverbände**

(1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband können sich durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband können sich durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände sowie die Ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Ist eine Vereinigung aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, so kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zum Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 setzen. Die Verbände sind vorher zu hören.

(2) unverändert

(3) Kommt die Vereinbarung innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde die für eine Vereinigung der Verbände erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Verbände durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Landtages.

(3) unverändert

(4) Die Verbände können gemeinsam zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 34 Anstalten des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. Die Errichtung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Verbände können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 34 rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft errichten oder bestehende Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft umwandeln. Die Verbände können der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Errichtung und Umwandlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

(5) Die Rechtsverhältnisse und Aufgaben der Anstalt des öffentlichen Rechts werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) unverändert

(6) Organe der Anstalt des öffentlichen Rechts sind die Trägerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand. Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

(6) unverändert

(7) Der Sitz und der Name der Anstalt des öffentlichen Rechts werden durch die Satzung bestimmt.

(7) Die Satzung muss Bestimmungen über den Sitz und Namen der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie über die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe einschließlich der Sitz- und Stimmenverteilung in Trägerversammlung und Verwaltungsrat enthalten.

- (8) Die Anstalt des öffentlichen Rechts finanziert sich durch Entgelte und sonstige Erträge. (8) unverändert
- (9) Die Anstalt des öffentlichen Rechts haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit die Erträge der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, wird von den Verbänden eine Umlage erhoben. (9) unverändert
- (10) Die Anstalt des öffentlichen Rechts unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium. (10) unverändert
- (11) Die Anstalt des öffentlichen Rechts tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Errichtung bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit den in den Verbänden tätigen und in die Anstalt des öffentlichen Rechts übernommenen Beschäftigten ein. (11) unverändert
- (12) Die Sparkassenverbände sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jährlich zum 30. April einen Bericht über die Möglichkeit zur Fusion der Prüfungsstellen oder ihrer weitestgehenden Kooperation und über die Zusammenlegung der Rechtsberatung und der Personalberatung vorzulegen und dabei insbesondere die Synergieeffekte darzulegen. Die Aufsichtsbehörde legt dem Landtag den Bericht vor. (12) unverändert
- (13) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände oder der Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.“ (13) unverändert

8. § 37 wird wie folgt gefasst:

**„§ 37
Sparkassenzentralbank, Girozentrale**

(1) Die Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine juristische Person des privaten Rechts mit deren Wahrnehmung zu beleihen. Die Übertragung beziehungsweise Beleihung erfolgt auf Antrag der Sparkassen- und Giroverbände und der jeweiligen juristischen Person. Diese muss hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgaben bieten.

(2) Die Sparkassenzentralbank und Girozentrale hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Sparkassen und den anderen Verbundunternehmen die Durchführung oder Umsetzung der sich aus dem Verbund ergebenden Aufgaben und Geschäfte.

(3) Die Aufgabe ist zu entziehen beziehungsweise die Beleihung zu widerrufen, sofern die jeweilige juristische Person die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann.“

10. - bisher 8. -
§ 37 wird wie folgt gefasst:

**„§ 37
Sparkassenzentralbank, Girozentrale**

(1) Die Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine juristische Person des privaten Rechts, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, mit deren Wahrnehmung zu beleihen. Die Übertragung beziehungsweise Beleihung erfolgt auf Antrag der Sparkassen- und Giroverbände und der jeweiligen juristischen Person. Diese muss hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgaben bieten.

(2) unverändert

(3) unverändert

11. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „oder der Sparkassenzentralbank“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder die Sparkassenzentralbank“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder die Sparkassenzentralbank“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „oder der Sparkassen-zentralbank“ in Satz 1 werden gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

9. § 39 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

12. - bisher 9. -
unverändert

10. § 40 wird wie folgt geändert:

13. - bisher 10. -
unverändert

a) In der Überschrift werden die Wörter „, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Gesetz über die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen (Sparkassenakademiegesetz – SpkAkadG)

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name, Siegel

(1) Unter dem Namen „Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen“ wird durch Ausgliederung der Rheinischen Sparkassenakademie aus dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband und durch Ausgliederung der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie aus dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zum 1. Januar 2014 die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts in der gemeinsamen Trägerschaft des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes errichtet.

(2) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen führt ein Siegel.

Artikel 2

Gesetz über die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen (Sparkassenakademiegesetz – SpkAkadG)

Unverändert

§ 2 Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen werden durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung wird von der Trägerversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Satzung und ihre Genehmigung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Satzung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam, wenn dort kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 3 Sitz

Der Sitz der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen wird durch die Satzung bestimmt. Spätestens zum 31. Dezember 2014 ist ein zentraler Sitz zu bestimmen.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen hat die Aufgabe, die Mitarbeiter (einschließlich der Auszubildenden) der öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und ihrer Gemeinschaftseinrichtungen in der Ausbildung sowie in der weiteren beruflichen und persönlichen Entwicklung zu fördern. Diese Förderung erfolgt insbesondere durch Angebote für die berufliche Ausbildung, Lehr- und Studiengänge, Seminare und Tagungen und Verhaltenstrainings mit dem Ziel, die zur erfolgreichen Aufgabenerfüllung in Sparkassen notwendige Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu erwerben. In Ausnahmefällen können Leistungen auch für Dritte erbracht werden.

(2) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen führt Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen durch.

(3) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen berät und unterstützt die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und deren Gemeinschaftseinrichtungen auch bei Maßnahmen der Personalberatung und –entwicklung, insbesondere bei Potenzialanalysen und Auswahlverfahren, die über die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 hinausgehen. Sie führt die Maßnahmen auch selbst durch.

§ 5 Organe

(1) Organe der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen sind

1. die Trägerversammlung,
2. der Verwaltungsrat und
3. der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich anzustellen. Die Mitglieder der Trägerversammlung und des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Zusammensetzung der Organe sowie das Abstimmungsverfahren in der Trägerversammlung und dem Verwaltungsrat werden durch die Satzung geregelt.

(4) Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates müssen sich zwei Dienstkräfte befinden. Diese werden von der Trägerversammlung aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten. Die Wahlordnung für Sparkassen vom 7. Oktober 1975 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) findet entsprechende Anwendung.

§ 6**Aufgaben der Trägerversammlung**

- (1) Die Trägerversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben der Akademie zu erfüllen sind.
- (2) Die Trägerversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes;
 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 4. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
 5. die Bestimmung des Abschlussprüfers;
 6. die Änderung der Satzung;
 7. sonstige ihr nach der Satzung zugewiesene Aufgaben.

§ 7**Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat legt die Inhalte der Studien- und Regellehrgänge der Akademie wie entsprechende Zulassungsregelungen und Prüfungsordnungen fest. Der Verwaltungsrat entscheidet über sonstige ihm nach der Satzung zugewiesene Aufgaben.

§ 8**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan der Akademie. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand und vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Finanzierung und Haftung

Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen finanziert sich durch Entgelte und sonstige Erträge. Sie haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit die Erträge der Akademie zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, wird von den Trägern eine Umlage erhoben.

§ 10 Aufsicht

Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

§ 11 Gesamtrechtsnachfolge und Übergang der Beschäftigungsverhältnisse

(1) Die dem Aufgabenbereich der Rheinischen Sparkassenakademie und der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes gehen mit der Errichtung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diese über. Von der Gesamtrechtsnachfolge ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie die Wirtschaftsbereiche der Sparkassenakademien einschließlich des Hotelbetriebs und diesen zugeordneten Bereiche der Sparkassenakademien.

(2) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt der Errichtung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit den in der Rheinischen Sparkassenakademie und der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie tätigen Beschäftigten des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes ein. Ausgenommen sind die Beschäftigten in den Wirt-

schaftsbereichen der Sparkassenakademien einschließlich Hotelbetrieb gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) Die Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen ist verpflichtet, ihre Beschäftigten bezüglich der Zusatzversorgung den Beschäftigten bei den Sparkassen- und Giroverbänden gleichzustellen.

§ 12 Gebührenfreiheit

Rechtshandlungen, die aus Anlass der Errichtung der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Bericht**A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2652, Gesetz zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften, wurde durch das Plenum am 16. Mai 2013 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kommunalpolitik und an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

B Beratung

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung am 16. Mai 2013 zur Beratung aufgerufen und eine Anhörung für den 25. Juni 2013 beschlossen.

Die öffentliche Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2652 - wurde am 25. Juni 2013 durchgeführt. Anlässlich der öffentlichen Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

Kommunale Spitzenverbände	16/893
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	
Westfälischer Sparkassen- und Giroverband	
Sparkasse Krefeld	
Kreissparkasse Köln	
Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband	16/888
Deutscher Sparkassen- und Giroverband	16/897
Dolde Mayen & Partner	16/896
Verband Freier Berufe	16/908
Sparkasse KölnBonn	16/895
Stadtsparkasse Düsseldorf	16/892

Die Anhörung der Sachverständigen ist im Wortlaut im Ausschussprotokoll 16/279 dokumentiert. Eine Aussprache zu den Ergebnissen der Anhörung fand am 4. Juli 2013 statt.

Zu den abschließenden Beratungen und Abstimmungen am 4. Juli 2013 im Haushalts- und Finanzausschuss und im Ausschuss für Kommunalpolitik in gemeinsamer Sitzung lag ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor:

„Der Haushalts- und Finanzausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2652 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1.

In § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch die Dienstkräfte des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen die Dienstkräfte aller im Zweckverband zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden, sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben.

2.

In § 13 Abs. 1 Buchstabe a) werden die Wörter „des Trägers oder“ und „noch für Hauptverwaltungsbeamte“ gestrichen und das Wort „weder“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.

3.

In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zahl“ durch das Wort „Höchstzahl“ ersetzt.

4.

In § 19 Abs. 2 S. 1 wird vor dem Wort „fünf“ das Wort „bis zu“ eingefügt.

5.

§ 35 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder der übrigen Organe versehen ihre Ämter ehrenamtlich.“

6.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband können sich durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände sowie die Ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

7.

§ 36 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbände können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 34 rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft errichten oder bestehende Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft umwandeln. Die Verbände können der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Errichtung und Umwandlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

8.

§ 36 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung muss Bestimmungen über den Sitz und Namen der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie über die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe einschließlich der Sitz- und Stimmenverteilung in Trägerversammlung und Verwaltungsrat enthalten.“

9.

§ 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine juristische Person des privaten Rechts, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, mit deren Wahrnehmung zu beleihen.“

10.

§ 38 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „oder der Sparkassenzentralbank“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder die Sparkassenzentralbank“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder die Sparkassenzentralbank“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „oder der Sparkassenzentralbank“ in Satz 1 werden gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

11.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst: „§ 38 Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes“

12.

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2015“ durch die Angabe „1. Juli 2014“ ersetzt.

Begründung:Zu 1.:

Die Anforderungen an die Mitglieder von Aufsichtsorganen steigen ständig. Der Kreis potentieller hochqualifizierter Kandidaten muss daher möglichst weit gestaltet werden. Mit dem derzeitigen Ausschluss von Dienstkräften des Trägers wird das Potenzial besonders qualifizierter Mitarbeiter der Verwaltung (z.B. Stadtdirektor, Kämmerer, Leiter Beteiligungsmanagement oder Steuern) ohne zwingenden Grund ausgeschlossen. Durch die Verknüpfung von Trägeregebiet und Hauptwohnung wird ein enger regionaler Bezug sichergestellt. Die entsprechenden Normen sind daher zu ändern. Dadurch werden die Handlungsoptionen der Räte erweitert. Mitarbeiter von Wettbewerbern müssen dagegen auch weiterhin von einer Tätigkeit in den Organen ausgeschlossen sein.

Zu 2.:

Siehe Begründung zu 1

Zu 3.:

Die Neufassung von Absatz 1 ermöglicht eine flexible Handhabung bei der Anzahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes. In der Satzung kann in Zukunft eine Höchstzahl von Mitgliedern festgelegt werden.

Zu 4.:

Der allgemeinen Tendenz in den Regelungen zur guten Unternehmensführung (Corporate Governance) folgend wird die Dauer der Bestellung auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Die Sparkassen erhalten damit die nötige Flexibilität, um auf besondere Situationen wie Erstbestellungen, Nachfolgeplanungen, etc. entsprechend den Umständen des spezifischen Einzelfalles reagieren zu können.

Zu 5.:

Die Ergänzung von Absatz 3 dient der klarstellenden Berücksichtigung der Sichtweise des Bundesministeriums der Finanzen zur Frage der Voraussetzungen einer Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26 Buchst. a) UStG in Gremien von Sparkassen- und Giroverbänden.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen reichen unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil V R 32/08 vom 20.8.2009 und Urteil XI R 70/07 vom 14.5.2008) künftig in Selbstverwaltung erstellte Satzungen, in denen die ehrenamtliche Tätigkeit von Gremienmitgliedern geregelt ist, für die Anerkennung der Ehrenamtlichkeit im steuerlichen Sinne und damit für die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26a UStG nicht mehr aus. Darüber hinaus findet § 4 Nr. 26 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) nur für Tätigkeiten Anwendung, die den hoheitlichen Bereich der Körperschaft betreffen. Bestimmt jedoch z. B. das jeweilige Sparkassengesetz eines Landes, dass einzelne Tätigkeiten im Bereich der Hoheitsverwaltung ehrenamtlich ausgeführt werden, können diese nach § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG von der Umsatzsteuer befreit sein.

Zu 6.:

Die Ergänzung ist geboten, um rechtlich sicherzustellen, dass nicht nur im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die Rechte und Pflichten im engeren Sinne auf den zusammengeschlossenen neuen Verband übergehen, sondern auch die gesetzlichen Aufgaben der Sparkassen- und Giroverbände nach dem Sparkassengesetz NRW.

Zu 7.:

Den Verbänden soll es ermöglicht werden, unterhalb der Ebene einer Vollfusion bislang unselbständige Aufgabenbereiche durch die Errichtung rechtsfähiger Anstalten des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft zu verselbständigen und durch die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung Synergiepotenziale zu heben. Der Übergang der gesetzlichen Aufgaben wurde klarstellend normiert. Errichtung und Umwandlung entsprechender Anstalten des öffentlichen Rechts bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zu 8.:

Der Sitz der Anstalt des öffentlichen Rechts muss nicht an den Sitz eines der beiden Verbände in Düsseldorf oder Münster geknüpft sein. Vielmehr kann die Anstalt des öffentlichen Rechts in Abhängigkeit von ihrem Aufgabenbereich auch an jedem Ort in NRW errichtet werden. Der Name der Anstalt des öffentlichen Rechts soll sich am übertragenen Aufgabenbereich orientieren. Abs. 7 wurde dahingehend ergänzt, dass weitere Satzungsbestandteile aufgenommen wurden.

Zu 9.:

Eine der Aufgaben der Sparkassenzentralbank besteht darin, die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Daher soll auch künftig sichergestellt werden, dass die Sparkassenzentralbankfunktion nur von einem Institut wahrgenommen werden kann, das selbst öffentlich-rechtlich ist oder hinter dem mehrheitlich eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts stehen. Für eine noch weitergehende Flexibilisierung besteht kein Anlass.

Zu 10.:

§ 38 SpkG eröffnet in engen Ausnahmefällen die Trägerschaft an einer Sparkasse auch für einen der beiden Sparkassenverbände und subsidiär für die Sparkassenzentralbank. Diese subsidiäre Trägerschaft für die Sparkassenzentralbank war im Zuge der Novellierung des Sparkassengesetzes im Jahre 2008 aufgenommen worden, um in Nottfällen als ultima ratio auf die Unterstützung der Sparkassenzentralbank zurückgreifen zu können. Während der Finanzmarkt- und der nachfolgenden Staatsschuldenkrise sind bislang keine wirtschaftlichen Schieflagen aufgetreten, die eine Übertragung der Trägerschaft an einer Sparkasse auf den Sparkassenverband oder subsidiär auf die Sparkassenzentralbank erforderlich gemacht hätten.

Zu 11.:

Notwendige Änderung aufgrund der Änderung Nr. 10.

Zu 12.:

Die in Absatz 2 für Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a vorgesehene Übergangsfrist erfolgt mit Blick auf die laufenden Vorstandsverträge.

Da nach § 19 Abs. 3 Satz 2 SpkG der Verwaltungsrat spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung eines Vorstandsmitgliedes darüber zu beschließen hat, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll, sowie unter Berücksichtigung der notwendigen Zeit für ein Auswahlverfahren im Rahmen einer Neueinstellung, wurde der 1. Juli 2014 als zweckmäßiger Termin für das Inkrafttreten der Neuregelung der Altersgrenze vorgesehen.“

Die PIRATEN-Fraktion avisierte ihren Änderungsantrag zur 2. Lesung im Plenum.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat kein Votum abgegeben.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat am 4. Juli 2013 den Gesetzentwurf in der durch den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen.

Unter Berücksichtigung dieses Votums erfolgte im Haushalts- und Finanzausschuss ebenfalls am 4. Juli 2013 zunächst die Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und PIRATEN bei Enthaltung der CDU-Fraktion angenommen.

C Abstimmungen, Ergebnis

Abschließend wurde im federführenden Haushalts- und Finanzausschuss über den zuvor geänderten Gesetzentwurf abschließend abgestimmt. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP sowie der PIRATEN-Fraktion **angenommen**.

Christian Möbius
Vorsitzender